



Technische Weisungen

über die

Massnahmen zur amtlichen Überwachung auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) beim Import von Bienen (*Apis mellifera*)

vom 23. April 2015, geändert am 3. April 2017

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), gestützt auf Artikel 9 und 57 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), erlässt folgende **Weisungen**:

1. Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Kantonstierärzte/Innen (KT) und an die Bieneninspektoren/Innen (BI).
2. Importierte Bienenvölker müssen während 30 Tagen nach dem Import auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) wie folgt überwacht werden:
 - So rasch als möglich nach der Ankunft der Bienen im Importbetrieb erfolgt eine visuelle Kontrolle von allen importierten Bienenvölkern durch den BI des Importkantons.
 - Unmittelbar nach der visuellen Kontrolle werden bei allen Völkern Schäfer-Diagnosefallen eingesetzt und 2x pro Woche durch den BI oder durch den Imker selbst nach den Anweisungen des BI kontrolliert. Die Kontrolle der Fallen darf jeweils frühestens 48 Stunden nach deren Einsetzen erfolgen.
3. Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung hat die Überwachung der importierten Bienenvölker durchgehend am selben Standort zu erfolgen. Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann ausnahmsweise von diesem Erfordernis abgewichen werden:
 - Die visuelle Kontrolle der betroffenen Bienenvölker durch den BI ist abgeschlossen und negativ ausgefallen;
 - die Überwachung der importierten Bienenvölker mit den Schäfer-Diagnosefallen wird bis zum 30. Tag nach dem Import weitergeführt; und
 - der KT des Importkantons hat die KT von allen betroffenen Kantonen über Herkunft, Datum des Imports, den Bestimmungsort und Anzahl der verstellten Bienenvölker informiert.
4. Zur Minimierung des Risikos einer allfälligen Verbreitung des Kleinen Beutenkäfers ist zudem dafür zu sorgen, dass das Imkereimaterial, der Wabenhonig und die Imkereinebenprodukte, die mit den importierten Bienenvölkern in Kontakt gekommen sein könnten, bis zum Abschluss der amtlichen Überwachung und negativem Befund auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer im Betrieb verbleiben.

5. Bei importierten Bienenköniginnen muss so rasch als möglich nach der Ankunft im Importbetrieb eine visuelle Kontrolle der Transportbehältnisse und Königinnen-Käfige auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer durch den BI des Importkantons erfolgen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
- Die Transportbehältnisse werden in einem abgeschlossenen und gut beleuchteten Raum vom BI geöffnet und visuell auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (Eier, Larven und adulte Käfer) kontrolliert.
 - Anschliessend öffnet der BI die Königinnen-Käfige und kontrolliert diese visuell auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (Eier, Larven und adulte Käfer).
 - Die Bienenköniginnen werden unter Aufsicht des BI in neue Behältnisse (Königinnen-Zusetzer) umgesetzt und die Begleitbienen getötet.
 - Nach der visuellen Kontrolle werden die Transportbehältnisse und die Königinnen-Käfige wieder verschlossen und gemeinsam mit den getöteten Begleitbienen, dem Futterteig und allem Material, das die Bienenköniginnen aus dem Herkunftsland begleitet hat, unschädlich vernichtet.
 - Die Bienenköniginnen können
 - a) im neuen Zusetzer und mit neuem Futterteig den Bienenvölkern zugesetzt werden oder
 - b) im neuen Zusetzer und mit neuem Futterteig und neuen Begleitbienen an weitere Empfänger verschickt werden.
 - Bienenvölker mit zugesetzten Importköniginnen müssen im Importbetrieb bzw. in den Empfängerbetrieben nicht weiter auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer überwacht werden.
6. Diese Weisungen treten am 23. April 2015 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT
UND VETERINÄRWESEN